

Öffentliche Bekanntmachung

Rückschnitt von Anpflanzungen an der Grundstücksgrenze zu den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei. Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden.

Gerade jetzt, wo die Anpflanzungen sehr stark austreiben und teilweise in die Verkehrsflächen wuchern ist ein Pflegeschnitt in angemessenem Maße unumgänglich.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, müssen Personen und Fahrzeuge die öffentlichen Straßenflächen ungehindert benutzen können. Öffentliche Straßenfläche in diesem Sinne ist nicht nur die Fahrbahn selbst, sondern sind auch die Geh- und Radwege. Durch hereinragende Anpflanzungen kann eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer eintreten, z. B. dann, wenn ein Fußgänger aus diesem Grund auf die Fahrbahn ausweicht. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die Bepflanzungen auf das notwendige Maß zurückzuschneiden.

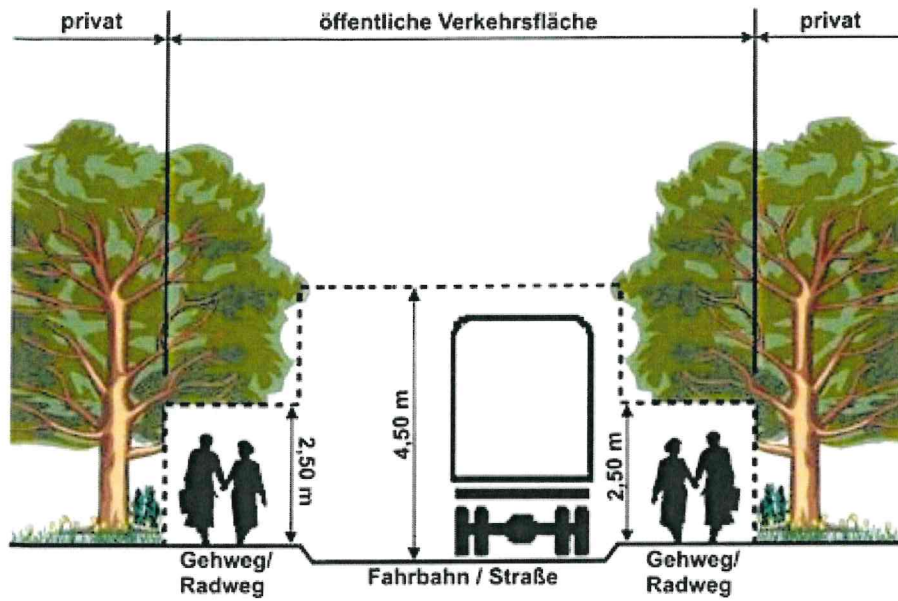
Über dem Gehweg muss ein Freiraum von 2,50 m und über der Fahrbahn ein Freiraum von 4,50 m gemessen von der Straßenkante vorhanden sein.

Daneben dürfen auch Verkehrszeichen nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass das Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern stets rechtzeitig wahrgenommen werden kann.

Straßenlaternen sind oft durch Äste und Blätter aus Privatgrundstücken derart eingewachsen, dass deren Leuchtkraft beeinträchtigt ist. Auch hier gilt es, die Äste so zurückzuschneiden, dass die Straßenlaterne in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt wird.

Wir bitten daher alle Grundstückseigentümer zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen, überhängende Äste und Zweige der Anpflanzungen schnellstmöglich zurückzuschneiden oder zurückschneiden zu lassen, wenn die genannten Abmessungen unterschritten werden.

Das Lichtraumprofil an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist im nachfolgenden Schaubild dargestellt.



Vielen Dank!

Strauch

1. Bürgermeister